



Geschäftszeichen:  
**BHBRWA-2025-66572/15-KB**

Amtstafel

Bearbeiter/-in: Barbara Kinzinger-Sperl  
Tel: (+43 7722) 803-60515  
Fax: (+43 732) 7720-260 399  
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 12.01.2026

**Fischereiverein Unterer Inn Simbach am Inn e.V**  
**Nutzung von Quellaustritten auf dem Gst.Nr. 244/8,**  
**KG Hagenau, Gemeinde St. Peter a. H., zur Anspeisung**  
**von Fischteichen mit Ableitung des Überwassers**  
**in den Bründlweiher, gemäß WBPZ 404/4524**  
– wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Der Fischereiverein Unterer Inn Simbach am Inn e. V. hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der ezb – TB Zauner GmbH, um die neuerliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Nutzung von Quellaustritten auf dem Gst.Nr. 244/8, KG Hagenau, Gemeinde St. Peter a. H., zur Anspeisung von Fischteichen mit Ableitung des Überwassers in den Bründlweiher, gemäß WBPZ 404/4524, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt):	<b>Bezirkshauptmannschaft Braunau (Beratungszimmer 216, 2. Stock)</b>
Datum:	<b>02.02.2026</b>
Zeit:	<b>9:00 Uhr</b>

Als Antragsteller kommen Sie bitte persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten.

Sofern Sie von Ihren Rechten als Partei oder sonstiger Beteiligter (Erhebung von Einwendungen etc.) Gebrauch machen möchten, kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Wenn Sie mit dem Projekt in der beantragten Form einverstanden sind bzw. keine weiteren Fragen oder Einwendungen haben, brauchen Sie zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

#### **Genaue Beschreibung des Vorhabens:**

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:** Bezirkshauptmannschaft Braunau, Wasserrechtsabteilung (Zimmer 232)

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

#### **Allgemeine Hinweise:**

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Partei oder sonstiger Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen

gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. und §§ 9, 11-13, 15, 21, 22, 32, 50, 98, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.g.F.

Für den Bezirkshauptmann:

Barbara Kinzinger-Sperl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-braunau.gv.at](http://www.bh-braunau.gv.at).

**Unsere Amtstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm).